



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Januar 2012

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	1		
1 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	1		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	2		
2 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2		
3 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2		
4 Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh	3		
5 Umstufung des Abschnittes 4 der Kreisstraße K 26 auf dem Gebiet der Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt	8		
6 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	9		
7 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	9		
8 Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land	10		
9 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten - Öffentliche Belobigung	10		
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	11		
10 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	11		
11 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie S 75 Bocholt – Borken – Münster und der Taxibuslinie T 75 Velen – Gescher Hochmoor - Reken	12		
12 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	12		

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Düsseldorf, 21.12.2011
Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
VII A1-11-24/204

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster, Ortsteil Amelsbüren, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch die Anbindung des Hansa-Business-Park an die Landesstraße 885 die Verkehrsbedeutung eines Teilabschnittes der L 885 geändert. In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der **L 885 alt**

1. von Netzknoten 4111 019 nach Netzknoten 4111 017
von Station 0,412 bis Station 0,527
(Länge: 0,115 km)

mit Wirkung ab 01.01.2012 gem. § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Münster abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 1

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**2 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0092/11/0404.1

45699 Herten, den 27.12.2011

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Errichtung und Betrieb eines neuen Seitenabzuges in. Verb. mit
 - o Ersatz von 2 vorhandene Kolonnenböden incl. Abzugstassen
 - o Montage eines neuen Kühlers incl. Wärmedämmung
 - o Montage eines neuen Luftkühlers
 - o Montage von Anschlussleitungen
 - o Montage der Mess- und Regelungstechnik
 - o Montage von Zwischenbühnen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs.3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 2

3 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0098/11/0404.1

45699 Herten, den 27.12.2011

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Heßler Flur 2, Flurstück 343, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Errichtung und Betrieb eines Verladearms inklusiv
 - o einer WHG-konformen Verladetasse
 - o Anschlüsse an vorhandene Förderpumpen, Fehlchargenleitung, Förder-, Umwälz- und Restentleerpumpen
 - o Wiederverwendung von vorhandene Behälter.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs.3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 2

4 Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh

Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh - Neubeckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben, Status
- § 4 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs
- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher
- § 11 Haushaltswirtschaft und Prüfung
- § 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale
- § 15 Auflösung des Verbandes, Kündigung
- § 16 Auseinandersetzung
- § 17 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts
- § 18 Schlichtung in Streitfällen
- § 19 Genehmigung, Inkrafttreten

Anlage

Vorwort

Die Stadt Ennigerloh ist Trägerin der Anne-Frank-Hauptschule und der Realschule Ennigerloh.

Die Stadt Beckum ist Trägerin der Käthe-Kollwitz-Hauptschule im Stadtteil Neubeckum.

Im Zuge der allgemeinen Schulentwicklung und durch die Befragung der Eltern wurde der Bedarf für eine zweite Gesamtschule im Südkreis Warendorf offensichtlich. Die Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen sind aufgrund der demografischen Entwicklung rückläufig. Um die jeweiligen Schulstandorte mit einem bedarfsgerechten Schulangebot zu erhalten, auszubauen und zu sichern, soll zum Schuljahr 2012/2013 eine interkommunale Gesamtschule mit Teilstandorten in Ennigerloh und Beckum errichtet werden.

Träger dieser interkommunalen Gesamtschule soll der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh sein.

Die Finanzierung des Schulbetriebes erfolgt durch eine Zweckverbandsumlage. Notwendige Investitionen in die

Schulgebäude der beiden Standorte werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert. Die Investitionen werden untereinander nicht verrechnet.

Jede Verbandskommune berücksichtigt die Schülerinnen und Schüler, die die Gesamtschule in ihrem Teilstandort besuchen, bei den Abrechnungen für die Schulpauschale und den Schüleransatz im Rahmen der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Die Sekundarstufe I der Gesamtschule wird in beiden Teilstandorten angeboten, die Oberstufe wird zur Sicherung der erforderlichen Zügigkeit nur am Standort Ennigerloh eingerichtet.

Zur Bildung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vereinbaren die beteiligten Kommunen Ennigerloh und Beckum folgende Verbandssatzung:

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), haben der Rat der Stadt Beckum am 15.12.2011 und der Rat der Stadt Ennigerloh am 12.12.2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh schließen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Absatz 8 SchulG NRW zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird laut § 83 Absatz 1 SchulG NRW Träger einer interkommunalen Gesamtschule, die bis zur endgültigen Namensgebung durch den Schulträger den Namen „Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum“ tragen soll. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ennigerloh.

§ 3

Aufgaben, Status

- (1) Die Käthe-Kollwitz-Hauptschule der Stadt Beckum sowie die Anne-Frank-Hauptschule und die Realschule der Stadt Ennigerloh werden ab dem Schuljahr 2012/2013 gleitend aufgelöst. Die Schulen werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 - oder auf Vorschlag und Beschluss der Schulkonferenzen der jeweiligen Stadt zu einem früheren Termin - als städtische Schulen fortgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden in den bisher genutzten Schulgebäuden oder aufgrund von in den jeweiligen Städten getroffenen Vereinbarungen nach dem aktuellen Raumbedarf untergebracht.

(2) Weder die Stadt Beckum noch die Stadt Ennigerloh machen gegen den Verband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule Beckum oder der Anne-Frank-Schule und der Realschule Ennigerloh geltend.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Gesamtschule mit den Teilstandorten so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 4

Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs

(1) Die Stadt Ennigerloh stellt dem Verband die Schulgebäude einschließlich Turnhalle, Außensportgelände und Inventar der Anne-Frank-Hauptschule in Ennigerloh zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes kostenfrei zur Verfügung.

Die Stadt Beckum stellt dem Verband das Schulgebäude einschließlich Turnhalle und Inventar der Käthe-Kollwitz-Schule in Beckum zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes des Teilstandortes der Gesamtschule ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.

Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Beckum bzw. der Stadt Ennigerloh.

(2) Die Städte sind verpflichtet, die Schulgebäude und Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften und stellen den Hausmeister.

(3) Die Städte tragen den hierfür notwendigen Aufwand:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschließlich Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
- die Personalkosten der Hausmeister.

(4) Die Schulsekretärinnen bzw. Schulsekretäre und gegebenenfalls in Zukunft eventuell weiteres zur Fortentwicklung der Schule notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z.B: Schulassistentinnen und Schulassistenten; Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.) werden von den jeweiligen Städten gestellt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband den Kommunen und rechnet sie über die Verbandsumlage ab.

(5) Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Schulgebäude der Anne-Frank-Schule in Ennigerloh und in das Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule in Neubeckum sowie in das jeweilige Inventar der Schulen werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert.

(6) Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.

(7) Die gemäß Absatz 2 entstehenden Kosten - einschließlich der Finanzierungskosten für Investitionstätigkeiten - werden von den Verbandsmitgliedern untereinander nicht verrechnet.

(8) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind.

- (9) Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
- die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
 - der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird,
 - die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.

(10) Die Verbandskommunen sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes mit möglichst kurzen Warte- und Fahrzeiten sichergestellt wird. Für Schülerinnen und Schüler aus Ennigerloh und Beckum gilt primär der Teilstandort der Wohnortgemeinde, soweit sich nicht aus schulorganisatorischen Gründen eine andere Notwendigkeit ergibt.

Der Teilstandort für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird bei der Anmeldung gewählt. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von den jeweiligen Verbandskommunen für alle Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes direkt getragen und am Ende des Schuljahres nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.

(11) Im September eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere die Verbandsumlage.

Der Haushaltsplan enthält auf der Aufwandsseite, insbesondere

- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
- allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
- die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
- die Sachkosten für Werken, Haushaltswirtschaft und für die Schulgärten,
- die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
- die Kosten des Schwimmunterrichts,
- die Kosten der Schülerunfallversicherung sowie
- die Kosten der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

(12) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.

(13) Die Anlage zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb der Gesamtschule

1. von jeder Verbandskommune direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband;

2. von jeder Verbandskommune zwar direkt aber mit Verrechnungsmöglichkeit beim Zweckverband;
3. vom Zweckverband getragen werden.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Hier-von werden durch die Stadt Beckum 7 und durch die Stadt Ennigerloh 7 Mitglieder in die Versammlung ent-sandt. Soweit eine Ratsfraktion bei der Sitzverteilung (nach Hare-Niemeyer) nicht berücksichtigt wird, kann diese Fraktion ein Mitglied mit beratender Stimme in die Zweckverbandsversammlung entsenden.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsver-sammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister oder ein/eine von ih-nen vorgeschlagene(r) Beamter/Beamtin oder Ange-stellte/Angestellter zählen dazu. Die jeweiligen Leitungen der Schulverwaltung beider Städte gehören der Ver-bandsversammlung mit beratender Stimme an.

Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsver-sammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. eine neue Stellvertreterin / ein neuer Stellvertreter für die Ver-bandsversammlung zu wählen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterin / den Vertreter einer Stadt für die Dauer ihrer Wahlzeit zur/zum Vorsitzenden und eine(n) weitere(n) Vertreter(in) zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter(in) dürfen nicht Vertreter(in) derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern gemeinsam eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sowie ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen

und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte der jeweiligen Schulträgerin aus.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung.

(3) Sie ist insbesondere für folgende Entschei-dungen ausschließlich zuständig:

- a) Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbands-vorstehers und der Stellvertreterin /des Stell-vertreeters.
- b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmi-gung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.
- c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbands-vorstehers.
- d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Ab-schluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- g) Änderung dieser Satzung.
- h) Auflösung des Verbandes.
- i) Bestellung der Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz nach § 61 Ab-satz 2 SchulG NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters).

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 10 Kalendertagen durch die Vorsitzende / den Vor-sitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssat-zung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/vom Vorsitzen-den unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Ange-legenheit verlangt.

Die/der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert, § 48 Absatz 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung nach einer Frist von mindestens 14 Tagen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.

(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und ihr(e) sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie wer-

den von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von ihrem/ihrer seinem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter unterzeichnet.

Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000 € überschreiten sind von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher und ihrem/ihrer seinem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband anfallende Personalaufwand wird nicht erstattet.

(4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin / der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Soweit diese Funktion von einer Bürgermeisterin / einem Bürgermeister wahrgenommen wird, bleibt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung unberührt.

§ 11

Haushaltswirtschaft und Prüfung

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2013 aufgestellt. Für die Zeit vom Beginn des Schuljahres 2012/2013 bis zum Jahresende 2012 stellen die Verbandskommunen dem Zweckverband einen Betrag für die Aufgaben als Schulträger zur Verfügung, der mit der Verbandsumlage nach § 12 dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2013 verrechnet wird.

§ 12

Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

(2) Die Umlage ist von der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh anteilig nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Standort zu zahlen. Grundlage für die Berechnung ist die amtliche Schulstatistik des Vorjahres.

(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder nach dem Umlageschlüssel auszukehren, festgestellte

Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzuzahlen.

(4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher fordert die Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern an.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sowie die Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden entsprechend der in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsgemeinden festgesetzten Form veröffentlicht.

§ 14

Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

(1) Der Schlüsselzuweisungsanteil des Schüleransatzes der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der interkommunalen Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum verbleiben bei den jeweiligen Kommunen.

(2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Kommunen zu.

§ 15

Auflösung des Verbandes, Kündigung

(1) Die Verbandsversammlung kann den Verband auflösen.

(2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 6 dieser Satzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.

(3) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 16

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden eines Mitglieds haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Auflösungsbeschluss beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 12 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

(3) Die Verbandsmitglieder (Stadt Beckum und Stadt Ennigerloh) setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach dem NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 17

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 18

Schlichtung in Streitfällen

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

(3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 19

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster.

(2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Beckum, den 20. Dezember 2011
In Vertretung

Kiees
Kämmerer

Ennigerloh, den 20. Dezember 2011

Löff
Bürgermeister

Im Auftrag

Cappenberg
als vertretungsberechtigte Beamtin

Im Auftrag

Ermer
als vertretungsberechtigter Beamter

Anlage

Die Finanzierung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

- 1. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Beckum und Ennigerloh selbst getragen und nicht an den Zweckverband weitergegeben werden:**
 - a) Bauliche Unterhaltung der Schulgebäude in den jeweiligen Schulstandorten.
 - b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude.
 - c) Personalkosten für die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister.
 - d) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude und notwendiges abschreibungspflichtiges Inventar) in die Schulgebäude und deren Inventar einschließlich Schulturnhallen.

- e) Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, die in den Teilstandorten beschult werden.
- f) Gebühren für die Turnhallennutzung nach den Regelungen des Betriebes gewerblicher Art der jeweiligen Verbandsmitglieder - soweit sie für den laufenden Schulbetrieb erhoben werden.
- 2. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Beckum und Ennigerloh selbst getragen werden, aber zur Kostenerstattung vom Zweckverband angefordert werden und somit über die Verbandsumlage abgerechnet werden:**
- a) Kosten des Personals des Schulsekretariats.
- b) Kosten der Schulsozialarbeit
- c) Eventuell anfallende Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise von der Schulträgerin zu stellen ist, z.B. Schulassistentinnen und Schulassistenten, jedoch keine Hausmeisterinnen oder Hausmeister.
- 3. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abgerechnet werden:**
- a) Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d).
- b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschließlich eventuell zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband.
- c) Sächliche Kosten der Schulverwaltung (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d).
- d) Kosten nach § 96 SchulG NRW – Lernmittelfreiheit.
- e) Laufende Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, Schulveranstaltungen und Schulausflüge.
- f) Kosten des Schwimmunterrichtes.
- g) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung.
- h) Kosten der Übermittags- bzw. Nachmittagsbetreuung.

Genehmigung

Gem. der §§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 540), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh, beschlossen vom Rat der Stadt Ennigerloh am 12.12.2011 und vom Rat der Stadt Beckum am 15.12.2011.

Münster, den 22. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01 - 802 u. 810

Im Auftrag



Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 22. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01- 802 u. 810

Im Auftrag



Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 3-8

5 Umstufung des Abschnittes 4 der Kreisstraße K 26 auf dem Gebiet der Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Stadt Tecklenburg hat der u.g. Abschnitt der bisherigen Kreisstraße 26 nach Durchführung der Baumaßnahmen an der Kreisstraße 27 und an der Landesstraße 589 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher den Abschnitt

NK 3713 005	nach	NK 3713 006
Station 0+000	bis	Station 0+852

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Tecklenburg ab.

Diese Umstufung wird in Abstimmung mit den Straßenbauasträgern mit Wirkung zum **01. Januar 2012** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2 fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 23. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 8-9

6 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Dezember 2011

34.02.02.02-A 5/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 14. November 2011 Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Hubert Krampe mit Wirkung vom 01.01.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A62/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 14. November 2011 Herrn Schornsteinfegermeister Wilfried Jacobs mit Wirkung vom 01.01.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XVII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 7/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom

26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 14. November 2011 Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Heiko Stein mit Wirkung vom 01.01.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 9

7 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0104/11/0061666-0003/0002.V

48143 Münster, den 21.12.2011

Die GEA Mechanical Equipment GmbH hat mit Datum vom 16.12.2011 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Wärmeerzeugungs- und Energieanlage auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Werner-Habig-Str. 1, Flur 19, Flurstücke 253, 256, 257, 258 und 274 u.a., vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines BHKW-Zentrums zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie bestehend aus

- zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungs-wärmeleitung von zusammen 5,14 MW
- drei Gas-Heizkesseln mit einer Feuerungs-wärmeleistung von zusammen 6,36 MW

sowie weiterer zum Betrieb der Anlage erforderliche Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 9

8 Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (WTL) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2011 die nachfolgend abgedruckte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Neufassung:

Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, den Vorstandsvorsteher bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Er beschließt über:

- a. Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge mit Stellenplan.
- b. Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zurruhesetzung des Geschäftsführers und des kaufmännischen Leiters sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Arbeitsverträge mit dem Geschäftsführer und dem kaufmännischen Leiter.
- c. Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken, wenn sie im Einzelfall einen Wert von 50.000,00 € übersteigen. Entscheidungen unterhalb dieser Wertgrenze werden dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis gegeben.
- d. Genehmigung der Pläne über den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen mit Ausbaukosten im Einzelfall von mehr als 100.000,00 €.
- e. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Artikel 2

§ 11 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes, soweit nicht dem Vorstand diese Aufgaben zukommen. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 3 GkG mit der Maßgabe, dass die Unterschrift des Vorstandsvorstehers genügt. Der Vorstandsvorsteher ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsteher kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(4) Der Vorstandsvorsteher entscheidet insbesondere über:

- a) Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zurruhesetzung von Bediensteten sowie Ab-

schluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Bediensteten mit Ausnahme des Geschäftsführers und des kaufmännischen Leiters.

- b) Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen. Entscheidungen mit einem Wert des Gegenstands von mehr als 100.000,00 € werden dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis gegeben.
 - c) Aufnahme von Darlehn.
- (5) Der Vorstandsvorsteher überträgt durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung dem Geschäftsführer zur ständigen eigenverantwortlichen Erledigung.

Artikel 3

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Zweckverband stellt zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben den Geschäftsführer und das sonstige ständig benötigte Personal als Beamte oder Arbeitnehmer hauptamtlich ein.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land in ihrer Sitzung am 12.12.2011 beschlossene Änderung der Zweckverbandsatzung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Münster, den 30.12.2011

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-04/11

Im Auftrag
gez. Lammers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 10

9 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten - Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Münster Münster, 28.12.2011
- Dezernat 21.06.01.01 -

Die Frau Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Petra Framke für ihre am 30.04.2010 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 10

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

10 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 12.12.2011 den zum 31.12.2010 aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich wegen des in der Verbandssatzung festgelegten Aufwandsdeckungsprinzips nicht ergeben.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Da-

nach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2011
GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag:
gez. Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 23.12.2010

gez. Klute
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 11-12

11 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie S 75 Bocholt – Borken – Münster und der Taxibuslinie T 75 Velen – Gescher Hochmoor - Reken

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie S 75 und die Taxibuslinie T 75 soll mit Wirkung zum 07.01.2013 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 04.01.2021 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diesen Linienverkehr eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h., ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, **bis zum 17.02.2011** (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster), entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1–3, 48143 Münster, als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Borken geforderte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans insbesondere anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des geforderten Bedienungskonzeptes,
- Umfang und Qualität des Leistungsangebotes.

Nach Ablauf der Frist gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster, Tel: 0251/413 443, oder unter info@rnvg-msl.de.

Borken, den 23.12.2011

Kreis Borken
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 12

12 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am **Dienstag, 10.01.2012, 17:45 Uhr, im Raum B 001 der Stadtwerke Münster, Hafenplatz 1, 48155 Münster.**

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 01 / 2012 -
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Mitteilung des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 2.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vergabeverfahren Haard-Achse
- Sitzungsvorlage Nr. 02 / 2012 -
12. Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Fahrzeugfinanzierung
 - 12.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 12

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster